

Geß- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1880.

XI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 20. August 1880.

14.

Circular der k. k. Seebehörde in Triest vom 21. Juli 1880,

erlassen im Einvernehmen mit der königl. ung. Seebehörde in Fiume, an alle unterstehenden
k. k. Hafen- und Seefsanitäts-Aemter und Functionäre, sowie an die k. und k. See-
Consular-Aemter.

Rücksichtlich des Verfahrens mit den in See geborgenen Gegenständen sind die fol-
genden Vorschriften zu beobachten:

1.

Erfolgt die Bergung in den Territorial-Gewässern der Monarchie, so steht
das Verfahren den politischen Behörden in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften zu.

In diesem Falle müssen die Commandanten nationaler Schiffe oder andere Personen
im nächsten Landungshafen und zwar, falls dieser in der Monarchie gelegen ist, dem be-
züglichen Hafen- und Seefsanitäts-Amte, falls es aber ein ausländischer Hafen ist, der
Consular-Vertretung die bezügliche Meldung erstatten.

Die Hafen- und Seefsanitäts-Aemter, denen derlei Meldungen zukommen, müssen die
competente politische Behörde davon entsprechend verständigen; die k. u. k. Consular-Vertre-
tungen aber zu diesem Behufe jener Seebehörde Bericht erstatten, in deren Verwaltungs-
gebiete die Bergung erfolgte.

II.

Erfolgt die Bergung in den Territorial-Gewässern eines fremden Staates, so steht das Verfahren der betreffenden ausländischen Behörde zu.

Die Commandanten nationaler Schiffe müssen daher im Falle einer stattgehabten Bergung der competenten Behörde im Wege der österr.-ung. Consular-Vertretung die entsprechende Anzeige erstatten.

Sollten dieselben aber nicht in einem Hafen jenes Staates landen, in dessen Territorial-Gewässern die Bergung erfolgte, so müssen sie Behufs der entsprechenden Veranlassung bei der competenten ausländischen Behörde die bezügliche Anzeige im nächsten Landungshafen jener Seebehörde erstatten, zu dessen Verwaltungsgebiet das Schiff gehört, welches die Bergung vollbrachte und zwar im Wege des betreffenden Hafen- und Seesantitäts-Amtes, wenn der Landungshafen in der Monarchie liegt, und im Wege der österr.-ung. Consular-Vertretung, wenn der Hafen ein ausländischer ist.

III.

Rücksichtlich des Verfahrens mit den auf hoher See geborgenen Gegenständen ist die k. k. Seebehörde in Triest, oder die königl. Seebehörde in Fiume competent, je nachdem das Schiff, welches die Bergung bewerkstelligte, ein österreichisches oder ungarisches ist.

Die Commandanten nationaler Schiffe müssen im nächsten Landungshafen die Anzeige davon der competenten Seebehörde erstatten und zwar im Wege des bezüglichen Hafen- und Seesantitäts-Amtes, falls der Hafen in der Monarchie gelegen ist, oder im Wege der Consular-Vertretung, wenn es ein ausländischer Hafen ist.

IV.

Die in den beiden Reichshälften rücksichtlich der am Lande gefundenen Gegenstände geltenden Vorschriften werden auch im Falle der in den Territorial-Gewässern oder auf hoher See erfolgten Bergung von Gegenständen, deren Eigenthümer unbekannt ist, Geltung haben.

Dies zur Kenntniß und Darnachachtung, sowie Veröffentlichung mittelst Anschlag auf der Amtstafel.

Für den Präsidenten:

Dr. Paul Ritter von Wittmann.